



Merkblatt für Veteranenfahrzeuge

Stand 03.08.2026

Mit der Revision der «Weisungen für Veteranenfahrzeuge» vom 10.07.2026 hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) die Kriterien für den Veteranenstatus modifiziert. Künftig wird für den Veteraneneintrag kein Anspruch mehr auf absolute Originalität oder einen makellosen optischen Zustand erhoben.

Anforderungen an ein Veteranenfahrzeug

Als Veteranenfahrzeuge gelten Motorfahrzeuge und ihre dazugehörenden Anhänger, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- die erste Inverkehrsetzung erfolgte vor mehr als 30 Jahren
- die Fahrzeuge dürfen nur für rein private Zwecke verwendet werden. Namentlich ausgeschlossen sind Fahrten gegen Entgelt, die öffentlich angeboten werden und solche, mit welchen ein wirtschaftlicher Erfolg erzielt wird
- sie dürfen nicht regelmässig in Betrieb stehen. Die jährliche Fahrleistung ist auf durchschnittlich 3000 km resp. 60 Betriebsstunden beschränkt
- sie müssen technisch in einwandfreiem Zustand sein

Das Strassenverkehrsamt entscheidet anlässlich einer Fahrzeugprüfung, ob die erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind. Im Fahrzeugausweis wird „Veteranenfahrzeug“ in der Rubrik „besondere Verwendung“ und die Ziffer 180 gemäss den Richtlinien Nr. 6 der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) eingetragen. Werden die Voraussetzungen für die Zulassung als Veteranenfahrzeug nicht mehr erfüllt, kann der Veteranenstatus jederzeit entzogen werden.

Kontrollschild

- Gemäss Weisung des ASTRA vom 10.07.2026 kann in Abweichung von Art. 13 Abs. 2 VVV ein Wechselschild oder Wechselschilderpaar für mehr als zwei Veteranenfahrzeuge erteilt werden. Im Kanton Zug können auf ein Wechselschild maximal 11 Veteranenfahrzeuge immatrikuliert werden.
- In Kombination mit einem «normalen» Motorwagen kann ein Veteranenfahrzeug auf das gleiche Wechselschild eingelöst werden.
- Der Haftpflichtversicherer muss für jedes Fahrzeug einen Versicherungsnachweis abgeben.

Verschiedenes

- Das Nachprüfintervall kann bei Veteranenfahrzeuge bis auf 6 Jahre ausgedehnt werden (Abweichung von Art. 33 VTS).
- Die erleichterte Immatrikulation ist nur zulässig, wenn im Fahrzeugausweis auf Seite 3, Rubrik 17, das Fahrzeug als Veteranenfahrzeug deklariert ist oder bei den Auflagen die Ziff. 180 gemäss asa RL 6 eingetragen ist.
- Veteranenfahrzeuge sind von der Ausrüstungspflicht mit Fahrtschreibern bzw. Datenaufzeichnungsgeräten befreit (Abweichungen von Art. 100 Abs. 1 Bst. c VTS).
- Die Kantone können Auflagen im Fahrzeugausweis eintragen (z.B. Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit), die zur Gewährleistung der verkehrs- und betriebssicheren Verwendung erforderlich sind.



QR-Code Öffnungszeiten

- Ein Höchstgeschwindigkeitszeichen ist nicht erforderlich (Abweichungen von Art. 117 Abs. 2 VTS).
- Eine Heckmarkierungstafel ist nicht erforderlich (Abweichungen von Art. 68 Abs. 4 VTS).
- Führer und Führerinnen von schweren Motorwagen zu Personentransport, die für eine Platzzahl von mehr als neuen Personen (mit Führersitz) zugelassen sind und als Veteranenfahrzeuge gelten, sind im Binnenverkehr von den Bestimmungen der ARV1 ausgenommen (Abweichung von Art. 3 Abs. 1 Bst. b ARV 1).
- Veteranenfahrzeuge sind von der Schwerverkehrsabgabe befreit (Art. 3 Bst. i SVAV).
- Vom Sonntagsfahrverbot ausgenommen sind Veteranenfahrzeuge, die gemäss Fahrzeugausweis als solche anerkannt sind (Art. 91a Abs. 2bis VRV).